

Wir bitten um Antwort

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **26 (1951)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

sofort begonnen werden, denn die während des letzten Krieges gemachten Erfahrungen zeigen, daß es einige Jahre geht, bis auch nur für einen Teil der Bevölkerung die Luftschutzbauten erstellt sind. Sollte aber ein Krieg über unser Land hereinbrechen, so müßte die Bevölkerung schon von Anfang an geschützt sein. Die Maßnahmen sind innert sechs Jahren durchzuführen und sollen gleichmäßig auf diese Zeit verteilt werden. Mit ihnen können ungefähr zwei Millionen Menschen geschützt werden. Die Gesamtkosten werden auf 500 Millionen Franken geschätzt.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahmen konnte ernsthaft nicht bestritten werden. Dagegen gab die Verlegung der Kosten auf Öffentlichkeit, Hausbesitzer und Mieter zu einer scharfen Auseinandersetzung Anlaß. Unbestritten war eine Gesamtsubvention durch Bund, Kantone und Gemeinden von 30 Prozent. Obwohl der Bundesrat der Meinung ist, der Bund sei nicht in der Lage, mehr als 10 Prozent der Kosten zu tragen, beschlossen die eidgenössischen Räte eine Bundessubvention von 15 Prozent, so daß Kantone und Gemeinden zusammen noch 15 Prozent zu tragen haben. Ein Antrag Steinmann, die Gesamtsubvention auf 40 Prozent zu erhöhen, wurde abgelehnt.

Zur Frage, wer die übrigen 70 Prozent der Kosten zu tragen habe, schlug die nationalrätliche Kommission folgenden Artikel 5 vor:

«Die Mieter können vom Hauseigentümer zu einer angemessenen Verzinsung und zur Amortisation seiner Kosten herangezogen werden.

Die Amortisationsfrist beträgt zehn Jahre, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.»

Es war also nicht mehr davon die Rede, einen Teil der Kosten den Hauseigentümern zu überbürden, und es ist ganz klar, daß sie die Kosten auf die Mieter abwälzen werden, wenn sie es nach dem Bundesbeschuß tun können. Es war nicht einmal klar gesagt, daß der Hauseigentümer seinen Teil zu tragen hat, wenn er selbst im Hause wohnt.

Nach den Berechnungen der Abteilung für Luftschutz dürften sich die Kosten der Luftschutzbauten pro Kopf auf durchschnittlich 250 Franken belaufen. Rechnet man mit einer Person auf jedes Zimmer, so ergäben sich für eine Vierzimmerwohnung Kosten im Betrage von Fr. 1000.—, wovon Fr. 300.— Subventionen abgehen würden, so daß die Bewohner des Hauses noch Fr. 700.— zu tragen hätten. Bei einer Verzinsung zu 3 Prozent müßte der Mieter $9\frac{3}{4}$ Jahre lang monatlich Fr. 7.— mehr Mietzins bezahlen, um seinen Anteil an den Kosten der Luftschutzbauten zu verzinsen und zu amortisieren. Dazu dürften später noch die Kosten für die Hausfeuerwehr kommen.

Es ist begreiflich, daß sich die Mieter gegen eine solche Mehrbelastung wehren. Wenn schon die Kosten durch den Mieter zu tragen sind, so könnte man ihm die Last wenigstens dadurch erleichtern, daß die Amortisationspflicht verlängert würde. Dies hat allerdings für den Hausbesitzer wie für den Mieter seine Kehrseite. Der Hausbesitzer muß mit einem größeren Risiko rechnen, daß ihm die Raten später

nicht mehr bezahlt werden. Zudem bringt es ihm vermehrte Umtriebe. Der Mieter muß mehr Zins bezahlen. In unserem Beispiel betragen die Zinsen rund 119 Franken, bei einer Amortisationszeit von $9\frac{3}{4}$ Jahren. Aber für den Mieter gibt schließlich die Frage den Ausschlag, welche monatliche Rate für sein Einkommen tragbar ist. Darum verlangen die Vertreter der Mieterschaft eine Verlängerung der Amortisationsfrist auf 25 Jahre, während die Hauseigentümer diese Frist auf 5 Jahre beschränken wollen. Die Erfüllung der Forderung der Hauseigentümer würde bedeuten, daß der Mieter in unserem Beispiel während 4 Jahren und 11 Monaten monatlich Fr. 13.— mehr Mietzins bezahlen müßte. Der Gesamtbetrag, den er zu bezahlen hat, würde sich allerdings von Fr. 819.— auf Fr. 763.— reduzieren.

Da die Meinungen über die Amortisationsfrist so weit auseinandergingen und der Vorschlag des Bundesrates auch keinen Grundsatz über die Verteilung der Kosten auf die Bewohner enthielt, wurde der Artikel 5 noch einmal an den Bundesrat zurückgewiesen.

Dieser wird nun wahrscheinlich in der Herbstsession den eidgenössischen Räten einen neuen Vorschlag unterbreiten, wonach Zins und Amortisation zusammen nicht mehr als 4 Prozent des Mietzins ausmachen dürfen. Damit wäre zunächst festgelegt, daß die Verteilung auf die Bewohner im Verhältnis zum Mietzins zu erfolgen hat. Für die Familien mit kleinem Einkommen, die ja in der Regel auch Wohnungen mit niedrigeren Mietzinsen haben, ergäbe sich eine wesentliche Verlängerung der Amortisationsfrist. Für eine Vierzimmerwohnung mit einem Mietzins von Fr. 1000.— im Jahr wäre während ungefähr 25 Jahren ein monatlicher Zuschlag zum Mietzins von Fr. 3.35 zu bezahlen. Bei einem Mietzins von Fr. 2000.— ergäbe sich eine Amortisationszeit von 10 Jahren und 4 Monaten, während welcher monatlich Fr. 6.65 zu bezahlen wären.

Wahrscheinlich werden die Hausbesitzer dieser Lösung den schärfsten Kampf ansagen, weil sie das Risiko, das mit der Verlängerung der Amortisationsfrist verbunden ist, nicht tragen wollen, obwohl ihnen nun nur noch jener Anteil an den Kosten auferlegt wird, der ihnen als Bewohner des Hauses, gleich wie einem Mieter, zufällt. Es ist darum gar nicht ausgeschlossen, daß von ihrer Seite her das Referendum verlangt wird.

Wird der Bundesbeschuß Gesetz, so werden viele Hausbesitzer Darlehen aufnehmen müssen, um die Kosten bezahlen zu können. Die Frage, wie den Darlehensgebern die Rückzahlung verbürgt werden kann, wird wahrscheinlich durch die Kantone zu beantworten sein.

Die Bau- und Wohngenossenschaften werden sich in die unangenehme Lage versetzt sehen, die Mieter in jenen Häusern, die noch keine Luftschutzeinrichtungen haben oder aus denen diese entfernt wurden, mit den Kosten zu belasten. In manchen Kolonien wird es auch Schwierigkeiten bereiten, die Luftschutzräume einzurichten, da die Kellerräume im Verhältnis zur Zahl der Bewohner der Häuser ohnehin sehr knapp sind.

Gts.

Wir bitten um Antwort

Wir beschäftigen uns mit der Frage von Bädereinbauten in ältere Wohnungen. Bevor wir nun an eine endgültige Lösung herantreten, möchten wir gerne die Erfahrungen anderer Baugenossenschaften kennen lernen, welche sich schon mit ähnlichen Problemen abgeben mußten und denen die Platz-

frage ebenfalls Schwierigkeiten machte. Wie bewähren sich Sitzbadewannen oder nur Duscheneinrichtungen? Was für Erfahrungen wurden mit Badegelegenheiten in Küchen gemacht? Antworten sind erbeten an Herrn E. Moser, Präsident der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Thalwil, Kuppelstraße 7.